

# Literatur

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Geistesfreiheit**

Band (Jahr): **1 (1922)**

Heft 8

PDF erstellt am: **15.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Geistesfreiheit und Kirche.

Von **Ferdinand Vetter** (Stein am Rhein.)<sup>1)</sup>

### I. Die Kirche heute eine Unmöglichkeit und eine Unwahrheit.

Die christliche Kirche, in ihren Anfängen ein «Skavenaufstand der Moral», ein Aufgebot der Armen und Gedrückten, der Zöllner und Samariter gegen die Protzen und Ausbeuter, die Chauvinisten und Rechtgläubigen, ist unter machtungrigen geistlichen und weltlichen Vertretern ihrer ursprünglich revolutionären, priester- und staatsfeindlichen Lehren zu einer von Priestern und Dogmen beherrschten, zu einer bloßen Bekenntnisgenossenschaft geworden und hat sich als solche auch durch alle bisherigen Reformationen und «Reformen» hindurch zu erhalten gewußt. Als letzte Forderung dogmatischer Art wird wenigstens noch für die vom Staat zu trennende «Kirche» protestantischen Glaubens, wie bei einer neuerlichen Umfrage einer ihrer Anhänger harmlos verraten hat,<sup>2)</sup> ein Minimum christlichen Glaubensbekenntnisses» aufgestellt. Welche Lehren der alten Kirche dieses Minimum bilden sollen, wird freilich von einer heutigen Glaubensgemeinschaft eines Landes oder auch nur einer einzelnen Gemeinde schwer für Alle verbindlich festzusetzen sein. Es hätte das auch keinen Wert, da nach ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft die «evangelischen» Pfarrer der meisten Landeskirchen bei ihren amtlichen Handlungen je nach Wunsch und Belieben der Beteiligten heute auch auf dieses Minimum eines Glaubensbekenntnisses verzichten können, dieses Minimum also nach Gutfinden auf Null herabsetzen dürfen. So ist zumal die protestantische Kirche aus einem ehemals kräftig gegliederten Lebewesen in unsern Tagen unter allen ihren verschiedenen Bekenntnisformen zu einer Art Molluske, einem knochenlosen Weichtier geworden, zum geraden Gegenteil jenes «männlichen Christentums», das schon vor zwanzig Jahren einer seiner beredtesten Vertreter forderte, aber erfolglos forderte, weil ein festes grundsätzliches Auftreten unvereinbar ist mit einem Verzicht auf alle Grundsätze, mit einer Anpassung selbst an die gegensätzlichsten Anschauungen, somit ein männliches Christentum, auch ein «freies Christentum», als ein Widerspruch von Begriff und Beisatz — als eine *contradictio in adjecto* — erscheinen muß.<sup>3)</sup>

Man nimmt die Kirche nicht mehr ernst. Wie sollte man das auch tun können, da sie es selbst nicht mehr tut?

Jede andere menschliche Gemeinschaft, die etwas auf sich hält, verlangt von ihren Angehörigen wenigstens die Anerkennung ihrer Daseinsberechtigung und ihrer Zwecke.

<sup>1)</sup> Nach einem am 22. Jänner 1920 für den Bildungsausschuss der Arbeiterunion zu Bern und am 30. Mai 1920 für den Freidenkerverein zu Zürich gehaltenen Vortrage, hier erweitert.

<sup>2)</sup> Karl Freidank, Die Lüge der Kirche. Zürich, «Freidenker»-Verlag.

<sup>3)</sup> Leonhard Ragaz, Männliches Christentum, in den «Schriften des Schweizerischen Vereins für freies Christentum», Zürich 1900.

## Literatur.

### Bücher von Johannes Verweyen.

Der Edelmensch und seine Werte, Der religiöse Mensch der Gegenwart und seine Probleme. (Verlag von Ernst Reinhardt in München.)

Man bekommt es nicht genug zu hören, dass wir in einer schweren Zeit leben. Und jeder Mensch fühlt diese Schwere in einer ihm eigentümlichen Weise, je nach seiner Lebenseinstellung. Einer denkt an die wirtschaftlichen Sorgen, ein anderer schüttelt den Kopf von Tag zu Tag sorgenvoller beim Lesen der politischen Nachrichten. Und viele sind es, welche die heutigen Lebensschwierigkeiten vor allem aus in religiöser Hinsicht empfinden; es sind diejenigen, welche im alten Nährboden keine Wurzeln mehr zu treiben vermögen und die noch keinen neuen gefunden haben. In dem chaotischen Zustand der religiösen Dinge werden sie getrieben wie auf einem uferlosen Meer, hierhin und dorthin, wie der Wind geht, und nicht selten wird der in verzweifelter Angst gesuchte und scheinbar gefundene «Fels im Meer» zur Klippe, an der sie zerschellen. Wenn wir über die Entartung der Jugend klagen, so sind wir uns kaum bewusst, wie mancher junge Mensch das Opfer der religiösen — wobei das Wort *mehr* als Religiosität im überkommenen kirchlichen Sinn bedeutet — Haltlosigkeit unserer Zeit wird. Im Elternhaus hält man fest an den alten, starr gewordenen Formen, weil die Lebensmüdigkeit zu sehr unser Dasein beherrscht, als dass wir um einen neuen Inhalt zu ringen vermöchten. Wie oft, ach wie oft hört man einen Vater, eine Mutter, die selbst die christliche Kirche nicht mehr besuchen, sprechen: Das Kind muss doch einen moralischen Halt ins Leben mitbekommen, deshalb schicke ich es in die kirchliche Unterweisung. Freilich wird im Laufe des Unterrichtsjahres nicht nachgeprüft, ob der Knabe, das Mädchen den «moralischen Halt» auch bekomme. Man lacht beim Abendessen über die Spässe, die sich die zukünftigen Konfirmanden ihrem

Selbst ein Verein für Geflügelzucht oder ein Kegelklub gibt sich seine Satzungen, wodurch Rechte und Pflichten, Eintritt und Austritt der Mitglieder geregelt sind. Einrichtungen, die von jedermann als allgemein nötig und verbindlich anerkannt sind und deshalb vom Staate unterstützt werden, unterliegen staatlicher Leitung, bei uns in der Schweiz also der des Bundes und der Kantone. «Jeder Schweizer ist», wenigstens heute noch laut der Bundesverfassung, «wehrpflichtig» oder wehrersatzpflichtig; für «genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll» und «allgemein verbindlich (obligatorisch)» und demgemäß «in den öffentlichen Schulen unentgeltlich» ist, haben die Kantone zu sorgen. Für die Kirche oder die einzelnen Kirchen unseres Landes besteht in unserer Verfassung von 1874 keine einzige staatliche Anerkennung oder Gewährleistung dieser Art; die auf sie bezüglichen Bestimmungen sind ausschließlich negativen, ja abwehrenden Inhalts. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist *unverletzlich* — auch von Seiten des Staates natürlich, der gegen die Gläubigen keinen Zwang ausüben soll, aber nach dem Sinne des damaligen Gesetzgebers vor allem von Seiten der Kirche, die den Ungläubigen keinen Zwang antun darf; «*Beeinträchtigung*» dieser Freiheit in der Schule durch ein religiöses Bekenntnis ist sogar ausdrücklich verpönt; «*Niemand*» darf zu einer religiösen Genossenschaft oder Handlung oder zu einem religiösen Unterricht zwangsweise angehalten werden; «*keinerlei* Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur», keinerlei «Glaubensansichten» dürfen die Ausübung bürgerlicher Rechte beschränken; «*niemand*» ist gehalten, Steuern für eigentliche Kultuszwecke zu bezahlen. Der Aufenthalt und die Wirksamkeit von Jesuiten, die Errichtung neuer Bistümer und Klöster im Lande sind «*unzulässig*» oder durch den Staat eingeschränkt; die Feststellung des Zivilstandes und die Verfügung über die Orte für die Bestattung der Toten sind der Kirche entzogen und «*Sache der bürgerlichen Behörden*»; das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes und darf aus kirchlichen Rücksichten «*nicht beschränkt werden*». Bei «*Eingriffen*» der Kirche in staatliche Rechte, bei «*Anständen*», die auf Kosten der Ordnung und des öffentlichen Friedens bei der Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, haben Bundes- und Kantonsbehörden die Entscheidung zu treffen. Positiv und kirchliche Ansprüche anerkennend klingt einzig die Gewährleistung «*freier Ausübung gottesdienstlicher Handlungen*»; aber auch diese Gewährleistung gilt nur «*innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung*», von denen wenigstens die letzteren in bewegten Zeiten durch die Behörden ziemlich willkürlich können gezogen werden. Also die Schweizer Bundesverfassung erklärt zwar Heer und Schule als allgemein verbindliche Einrichtungen; sie beansprucht, verwaltet und bestreitet als Bundessache das Münz-

Pfarrer gegenüber leisten, und nimmt sich in der Gemütlichkeit des Bekanntheitskreises mit den üblichen Witzen über Sonntagspredigt und Pastorenweisheit nicht sonderlich in Acht, auch nicht in Anwesenheit der Kinder, die man in diese Sonntagspredigt und zu eben diesem «*Pastor*» schickt. Und im Frühling ist mit dem schwarzen Rock und mit ein paar Rührseligkeiten die Sache abgetan, das Kind hat seinen «*moralischen Halt*» fürs Leben bekommen! (Ich schreibe diese Dinge nur an diejenigen, die es angeht.) Ist es nicht natürlich, wenn in dem oben beschriebenen Fall eine Kluft zwischen Elternhaus und aufwachsendem Sohn, Tochter entsteht? Der junge der Schule entwachsene Mensch sieht mit gespannten Augen auf das kommende Leben mit seinen tausend Möglichkeiten. Seele und Geist, der Schulbank und der vollgepfropften Hefte müde, sehnen sich nach neuer lebendiger Nahrung. Sie wollen die Brücken sehen, welche die Lehre mit der Tat verbinden. Stürmisch fordern sie vom Leben Beweise für das Bücherwissen. Das innere Gären und Drängen verdrängt sich zu Fragen, ausgesprochenen und ewig stumm bleibenden. Und wenn ein Vater, in welchem sich jede innere Regung, jede Sehnsucht längst zur Ruhe gelegt haben, seinen gequälten Jungen damit abfertigt, dass er ihn in die Unterweisung schickt, — zu dem x-beliebigen Pfarrer, der just an die Reihe kommt — ohne zu prüfen, ob dieser Pfarrer die Berufung zu einem Jugendführer in sich hat oder nicht — dieser Vater, sage ich, gibt seinem verlangenden Sohne Steine statt Brot. Ich möchte an alle Eltern unserer Tage den dringenden Ruf senden: Lasst in Euch selbst die Quellen fließen, aus denen eure Kinder die geistige und seelische Nahrung holen können, welche sie lebenskräftig und freudig macht! Verzichtet nicht dem Alltag zuliebe auf die innere Entwicklung, opfert nicht die Arbeit an Euch selbst der Arbeit, die jeder Tag bringt. Besinnt Euch auf die wahren Ziele der Menschheit, und wenn die alten Begriffe der Religion und Moral für Euch starr geworden sind, so ringt nach neuen Inhalten und gestaltet neue, Euch gemässe Formen. Macht aus Euerm Heim

wesen, das Postwesen, das Zollwesen, da die Notwendigkeit dieser Einrichtungen sozusagen allgemein anerkannt ist; sie gewährleistet ausdrücklich die Pressfreiheit, die Handels- und Gewerbefreiheit, weil wenigstens die große Mehrheit des Volkes damit einverstanden ist; aber diese selbe Verfassung enthält keine uneingeschränkte Anerkennung einer Kirche oder einer Religionsübung, beschneidet diese vielmehr stark durch den Hinweis auf die vom Staate dafür aufzustellenden Schranken der «öffentlichen Ordnung»; sie weiß und enthält überhaupt von Kirche und Religion, die in früheren Zeiten in hohem Maße Staatssache waren und es in den Kantonsverfassungen zum Teil wohl noch sind,<sup>4)</sup> gar nichts als jene paar Polizeivorschriften über das, was diese Kirche oder Religion nicht darf und nicht soll, und sodann jene pomphaften und anmaßenden fünf Worte, die als Dekoration aus alter Zeit über ihrer Tür stehen geblieben sind: «Im Namen Gottes des Allmächtigen!», worin der Gesetzgeber, also das Volk oder seine Vertreter ohne Ausnahme, einen persönlichen Gott anzuerkennen vorgeben, was freilich in dieser Allgemeinheit weder 1794 zu Paris, noch 1874 zu Bern, noch heute in der ganzen Welt, zutrifft oder zutrifft.<sup>5)</sup> Aber trotz der tatsächlichen Ignorierung durch den Staat gebärdet sich die Kirche der Hauptkonfessionen immer noch als eine dem

<sup>4)</sup> Die Behörden von Zürich haben kürzlich denen von Schwyz, die einen wegen Gotteslästerung zu sechs Monaten Arbeitshaus verurteilten und seinerzeit aus der Untersuchung nach Zürich entlassenen Arbeiter ausgeliefert haben wollten, dieses Gesuch abgeschlagen, da das zürcherische Recht das Vergehen der Gotteslästerung nicht kenne. Wegen desselben Vergehens war vor fünfzig Jahren in Uri der Aargauer Ryniker einer Prügelstrafe verfallen, was den Hauptanstoß zur Schöpfung der neuen Bundesverfassung mit ihrer Gewährleistung der Glaubensfreiheit und mit der allgemeinen Abschaffung der Körperstrafen gab.

<sup>5)</sup> Das im Rechtsleben von den Nachbarstaaten uns zunächst stehende *Deutsche Reich* «gewährleistet» durch seine Verfassung vom 31. Juli 1919 nebst der Glaubens- und Gewissensfreiheit ohne Einschränkung die «ungestörte Religionsübung», der sie den «staatlichen Schutz» zusichert (Art. 135), anerkennt aber ausdrücklich «keine Staatskirche» und erteilt von Staatswegen alten und neuen Religionsgesellschaften, sowie Vereinigungen und Verbänden, die sich «die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen», als öffentlich-rechtlichen Körperschaften die gleichen Rechte; die bisherigen Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden nach dem vom Reiche aufzustellenden Grundsätzen durch die Landesgesetzgebung abgelöst (Art. 137 f.), also diese sämtlichen Genossenschaften und bisherigen Kirchen in Geldsachen vom Staate getrennt. — In *Frankreich* hat am 20. Jänner 1920 der Ministerrat unter Millerand kundgegeben, dass der Staat überhaupt «sich nicht in konfessionelle Angelegenheiten mischen» werde und «dass die Trennung von Staat und Kirche «keinen Kriegszustand, sondern eine freiheitliche Ordnung der Dinge» bedeuten solle (was unseres Erachtens von der Kirche abhangen wird!); im ganzen der alte Grundsatz der staatlichen Toleranz oder Nichteinmischung ohne Rücksicht auf mögliche neue religiöse Gemeinschaftsbildungen (wie auch weiterhin die Erklärung: «Das Kapital muss arbeiten und die Arbeit zu Besitz gelangen» einer dem neuen Geist der Zeit fremd gegenüberstehenden Staatskunst entspricht).

Staat ebenbürtige Macht, mit der dieser dann auch wie Macht mit Macht verhandeln soll, und sie gebärdet sich bei uns, wie anderswo, heute noch, bald ein halbes Jahrhundert seit dem Bestehen dieser Verfassungsbestimmungen, als die anerkannteste und selbstverständlichste aller öffentlichen Einrichtungen. Sie nimmt, wie wenn sich das ganz von selbst verstünde, innerhalb des engeren oder weitern Staatswesens, worin sie kraft einer vor vier Jahrhunderten getroffenen Entscheidung des Volkes oder der Obrigkeit herrscht, alle von Eltern ihres Glaubens erzeugten Kinder, obwohl es keine anerkannte Staatskirche mehr gibt, von der Geburt an als Mitglieder einer bestimmten Religionsgenossenschaft in Anspruch und läßt sich alle diese niemals in sie eingetretenen sogenannten Gemeindeglieder zur Taufe, zu sogenannten Konfirmation des angeblich für sie abgelegten Taufgelübdes und endlich zur kirchlichen Bestattung zuführen, ohne daß ein solches Mitglied auch nur einmal im Leben auf rechts-giltige Weise angefragt worden wäre oder sich bindend darüber erklärt hätte, ob es wirklich Mitglied der Religionsgesellschaft sein oder bleiben wolle. Erklärte Unkirchliche, Sektierer und ihre Kinder bleiben vielleicht auf Hörensagen oder Vermutung außerhalb der Rechnung, bis dann etwa der Steuerzettel der weltlichen Behörden mit einem verschämten Ansatz für die «Kirchensteuer» im Betrage von 6 bis 15 Prozent der Staatssteuer ins Haus fliegt und der Empfänger den Irrtum oder die Bauernfängerei der Kirchenbehörde berichtet, worauf die stolze «Gemeinschaft der Heiligen» ebenso geräuschlos den Rückzug antritt. Dagegen legt dann diese Gesellschaft zu Handen der willkürlich als Mitglieder beanspruchten Gemeinde- oder Landeseinwohner mit Hilfe der willfährigen Orts- und Staatsbehörden Beschlag auf die in längst vergangener Zeit ihrer Kirche zugesprochenen schönsten und stimmungsvollsten Gebäude der Städte, die altehrwürdigen Bet- und Predighäuser der Dörfer und fast noch überall auch auf einen beträchtlichen Teil der Staats- und Gemeindesteuern und auf die ehemals von der Gesamtheit der Bürger errichteten Stiftungen, um daraus den Unterhalt der Kirchen und ihrer Diener, sowie die Kosten der Bildungsanstalten für diese zu bestreiten. Da aber, wo man, wie längst schon in Amerika, und neuerdings bei uns etwa in Basel oder Neuenburg, die Kirche vom Staat getrennt, d. h. wirtschaftlich auf eigene Füße gestellt hat, sind ihr doch in einer hinreichenden Aussteuer und vornehmlich in dem Besitz der würdigsten Räume und ehrwürdigsten Formen für festliche Veranstaltungen die Mittel geblieben, die Menge in ihrem Bann zu halten und damit ihr eigenes Leben auf verhängnisvolle Weise künstlich zu verlängern. Denn was ist die Kirche, was insbesondere die uns hier am nächsten stehende protestantische, heute noch?

Es ist ja wahr: ihre Vertreter sind zumeist wohlmeinende und befähigte, nicht bloß in ihrem herkömmlichen Fachstu-

einen Garten, in welchem Eure Kinder in Sonnenschein und Schönheit wachsen können, dann werdet Ihr das abgegriffene, so hässlich in die Ohren klingende Wort: «Es kommt naturnotwendig zu Trennung und Entfremdung zwischen Eltern und Kindern in einem gewissen Alter» Lügen strafen und aus Eurer Erfahrungswelt bannen! Nichts erschüttert so sehr das Vertrauen des Kindes, wie wenn es sieht, dass in seinem Heim «das Leben von der Lehre» getrennt wird. Unsere Weltanschauung ausbauen und unser Tun und Lassen nach ihr richten, dieses Prinzip tut unserer armen Zeit not. Die Synthese suchen zwischen Wort und Tat, mehr Konsequenz im Leben, auch in seinen bescheidensten Äußerungen — und wir werden die Wirkung auf die Jugend, die mit uns in Beziehung steht, nicht länger einbüßen. Aus erstarrten Menschen der Vergangenheit, aus ratlos bangen Fragern der Gegenwart — Menschen der Zukunft werden, unseres Weges bewusst.

Mit der Erwähnung des Zukunftsmenschen komme ich zu J. Verwey und zu seinem Werk: *Der Edelmensch und seine Werte*. Gerade dieses Buch scheint mir aus der Einsicht in die tiefe Not unserer Zeit entstanden zu sein. Beide Bücher, der *Edelmensch* und der *religiöse Mensch der Gegenwart* etc., möchte man allen denen zur Lektüre empfehlen, die immer noch der Ansicht sind: Ohne christliche Kirche keine Moral, keine menschliche wahre Güte und keine wahrhafte Liebe. Sie dürften erfahren, dass alle diese Dinge bestehen können, ohne das spezifisch christliche Bekenntnis, ja sie würden staunend wahrnehmen, dass die sogenannten «Gottlosen» nicht jede Glaubenskraft eingebüßt haben und dass auch für sie das religiöse Urerlebnis bestimmend und richtunggebend gewesen ist.

Das Buch: *Der Edelmensch und seine Werte* ist für diejenigen geschrieben, die in unserer Zeit sozusagen in der Luft hängen, — keinen Himmel mehr über sich fühlen und unter sich kein Erdreich, in welchem sie wachsen und gedeihen können. (Fortsetzung folgt.)

E. Fischer.

#### Der Grütlkalender für das Jahr 1923, redigiert von alt. Nat.-Rat Robert Seidel, Privatdozent in Zürich

ist, wie seine Vorgänger, eine Schrift, die wir freigeistigen Menschen sehr empfehlen möchten. Was diesen Kalender vor so vielen andern auszeichnet, ist, dass er sich nicht damit begnügt, einen oberflächlichen Weltüberblick und einigen mittelmässigen Unterhaltungsstoff zu bieten; er ist eine jener Volksschriften, die nicht einfach sich dem Geschmack des Leserpublikums anpassen, um gekauft zu werden; er ist das Werk eines praktischen Sozialpädagogen, der das Volk allmählich zum Denken und zu einem guten Geschmacke erziehen will, eines Schriftstellers, der nicht fragt: was beliebt?, sondern das gibt, von dem er überzeugt ist, dass es gut tut und zu höheren geistigen Ansprüchen anregt. Vor allem sei Robert Seidels Beitrag «Friedrich Engels' Jugendzeit bis zur Mannesreife» genannt, der in einfacher, klarer Darstellung in freigeistiges und soziales Denken und Empfinden einführt. Gemütvollere Erzählungen wechseln mit interessanten Schilderungen aus Natur (Wanderung zur Albert Heim-Hütte am Winterstock von R. Seidel) und Technik (Die Kraftwerke Amsteg und Ritom der Schweiz. Bundesbahnen von Kurt Seidel); die Abschnitte «Soziale Momente im Strafrecht» von Prof. E. Zürcher, «Von der Seele» von Dr. Erich Braun sind wertvolle wissenschaftliche Beigaben. Gute Poesie und gesunder Humor, zwischen die Stücke beherrschenden oder erzählenden Inhalts eingestreut, bieten reiche Abwechslung. Bildliche Darstellungen fügen sich dem Texte ein oder reihen sich als Vertreter ihrer Kunstrichtung selbständig mit erklärenden Worten ein. Eine vollständige Aufzählung des ganzen Inhaltes liegt nicht im Rahmen einer kurzen Besprechung; das Gesagte mag die Reichhaltigkeit und den Wert des Grütlkalenders 1923 genügend darzulegen haben und den Preis von nur *einem Franken* als sehr bescheiden erscheinen lassen.

E. Br.